



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines: Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Geschäftspartners binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Angebote: Angebote der sbüll engineering GmbH (nachfolgend SEG) gelten als freibleibend. Kostenvorschläge bzw. Reparaturangebote oder Begutachtungen der SEG sind unverbindlich. Die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner verrechnet. Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform erklärt wird.

3. Geheimhaltung: Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen der SEG dürfen ohne Zustimmung der SEG weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum der SEG und können im Falle der Nichtbeauftragung sofort von der SEG zurückgefordert werden. Die Rückgabe an die SEG hat nachweislich zu erfolgen.

4. Vertragsabschluss: Ein Vertrag gilt als geschlossen, wenn die SEG innerhalb der im Angebot gesetzten Frist vom Vertragspartner nachweislich eine schriftliche Auftragsbestätigung zugekommen ist. Etwaige Nebenabreden bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung beider Vertragsparteien.

5. Subunternehmen: Die SEG behält sich die Beauftragung von Subunternehmen im Einzelfall ausdrücklich vor.

6. Preise: Die Preise gelten ab dem jeweiligen Firmenstandort der SEG inklusive Verpackung, Transport, Versicherung, Aufstellung bzw. Installation und Umsatzsteuer. Im Falle einer Gebührenerhebung trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so trägt der Vertragspartner die Transportversicherung und das Transportrisiko.

Das Preisangebot erlangt nur dann Verbindlichkeit, wenn die SEG schriftlich den Leistungsumfang bestätigt. Ergeben sich Leistungsänderungen bzw. ein Mehraufwand, so ist die SEG an die abgegebenen Preise nicht gebunden, sofern sie unmittelbar nach Bekanntwerden des Mehraufwandes dies dem Vertragspartner mitteilt. Darüber hinaus ist die SEG berechtigt Preisänderungen vorzunehmen.

Im Falle von Reparaturaufträgen werden die von der SEG als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

7. Lieferung: Die von der SEG im Auftrag zugesagte Liefer- bzw. Leistungszeit gilt nur annähernd und ist unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, die der SEG oder dessen Subunternehmern die Lieferung/Leistung erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen die SEG die übertragenen Leistungen und Lieferungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Vertragspartner hierdurch ein Anspruch auf Schadenersatz oder wegen Verspätung zusteht. Bei Leistungs- bzw. Lieferverzögerung ist vom Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs zu setzen. Wenn die SEG auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt, so kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief vom Auftrag zurücktreten.

8. Gewährleistung: Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungen der SEG nach Fertigstellung, bei Übergabe, genau zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Etwaige Fehler sind der SEG zu melden und werden entweder behoben oder protokolliert. Allfällige weitere Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Leistung mit eingeschriebenem Brief schriftlich geltend gemacht werden. Widrigenfalls wird die Leistung von der SEG als für in Ordnung befunden. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Falls nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, gilt für alle Produkte eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten gegenüber Unternehmen und von 2 Jahren gegenüber Konsumenten ab Lieferung bzw. Leistung.

Bei berechtigten Beanstandungen findet keine Preisminderung statt, sondern wird der Mangel binnen angemessener Frist behoben. Hiervon ist der kostenlose Ersatz des mangelhaften Materials und die De- und Neumontage bzw. Ausbesserung der fehlerhaften Teile umfasst. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen.

Beanstandungen können von der SEG nicht anerkannt werden, wenn der Mangel bei der Preisgestaltung bereits berücksichtigt wurde. Reklamationen und Beanstandungen jeglicher Art entbinden den Vertragspartner nicht von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Diesbezüglich wird ein Aufrechnungsverbot vereinbart. Der Auftraggeber hat die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, auf welcher allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung, schriftlich anzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Auftraggeber nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mängelfrei erbracht.

9. Rücktritt: Die Leistungen der SEG stellen stets auf den Einzelfall ab und es handelt sich hierbei um Auftragsarbeiten. Wünscht der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten, so ist dies schriftlich bekannt zu geben. Ein Rücktritt kann nur mit der schriftlichen Zustimmung der SEG und gegen Ersatz sämtlicher hieraus anfallenden Kosten geschehen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner 10% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als Kostenersatz an die SEG zu bezahlen.

10. Haftungsausschluss: Die SEG haftet nur für Schäden, welche durch ihr Verschulden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Im Falle der vorangeführten Haftung ist die Haftsumme mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Für einen Geräteausfall trägt die SEG keinerlei Haftung. Auch kann ihr der durch den Ausfall bedingte Schaden nicht angelastet werden.

11. Daten: Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass von ihm stammende Daten von der SEG allenfalls automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Für Datenverlust haftet die SEG nicht. Daten sind vor Auftragserteilung durch den Vertragspartner zu sichern.

12. Software: Im Falle der Zurverfügungstellung bzw. Installation der Software des Vertragspartners übernimmt die SEG keinerlei Haftung dafür, ob diese Software den Lizenzbestimmungen entspricht oder nicht. Für die Legalität der Software ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Wien. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Handelsgericht Wien. Dies gilt für sämtliche Verfahren aus der Geschäftsbeziehung. Beide Vertragsteile unterwerfen sich ausdrücklich dem österreichischen Recht.